



**Verband  
zahntechnischer Laboratorien  
der Schweiz  
VZLS**

**Statuten 2025**

# **Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz" (kurz: VZLS und für alle Sprachregionen gemeinsam: Swiss Dental Laboratories) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des VZLS befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

## **Art. 2 Zweck**

- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder
- Förderung der Markt- und Preistransparenz
- Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Zahntechnikstandortes Schweiz
- Vertretung der Brancheninteressen gegen aussen
- Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Mitglieder<sup>1</sup>
- Förderung des Bekanntheitsgrades des zahntechnischen Gewerbes und des Verbands

# **Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

### 1) Ordentliches Mitglied

Mitglied kann jedes zahntechnische Labor mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden, das zahntechnische Arbeiten oder Produkte herstellt und dessen geschäftsführende Person über den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Zahntechniker / Zahntechnikerin oder einen gleichwertigen Ausweis aus dem Ausland verfügt und das den Mitgliederbeitrag für das Beitrittsjahr bezahlt hat<sup>2</sup>. Falls das Labor einer zahnärztlichen oder zahnprothetischen Praxis angehört, gelten die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 3 Ziff. 2.

### 2) Assoziiertes Mitglied

Assoziierte Mitglieder besitzen das Antragsrecht an den Zentralvorstand, sind aber an der Delegiertenversammlung nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie können in Kommissionen oder für andere Aufgaben gewählt werden.

Assoziierte Mitglieder geniessen alle Vergünstigungen, welche ordentlichen Mitgliedern zuteilwerden.

Sie zahlen denselben Mitgliederbeitrag wie ordentliche Mitglieder.

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 25.06.2021.

<sup>2</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 25.06.2021.

### 3) Kollektivmitglieder

Vereinigungen von Unternehmen oder Interessengruppen aus der Branche Zahn-technik können sich als Kollektiv dem VZLS anschliessen.

Die Bedingungen des Anschlusses werden in einer Anschlussvereinbarung gere-gelt, wobei die einzelnen Betriebe finanziell nicht bessergestellt werden dürfen als ordentliche Mitglieder gemäss Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 der vorliegenden Statuten.

### **Art. 4 Sektionszugehörigkeit**

Mit der Aufnahme in den VZLS wird das Mitglied automatisch auch Mitglied einer Sektion. Massgebend für die Zugehörigkeit ist der Standort des Labors, wobei Ausnahmen durch den Zentralvorstand gewährt werden können.

### **Art. 5 Aufnahme**

- 1) Das Aufnahmeverfahren bildet Gegenstand eines separaten Reglements. Der Zent-ravorstand entscheidet bei Streitigkeit über die Aufnahme eines Mitglieds.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Konkurs
- Auflösung
- Wegfall einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung ei-ner dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Er hat mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands zu erfolgen.

## **Art. 9 Ausschluss**

- 1) Aus wichtigen Gründen (Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse; Vernachlässigung der Mitgliedschaftspflichten wie Schädigung der Verbandsinteressen) kann ein Mitglied durch den Zentralvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 2) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den ordentlichen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.<sup>3</sup>

## **Art. 10 Vermögensrechte**

Ausgetretene, ausgeschlossene oder anderweitig ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen, bleiben jedoch für sämtliche Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft haftbar.

## **Art. 11 Rechtsnachfolge**

- 1) Geht das zahntechnische Labor in Rechtsnachfolge auf ein anderes Labor über, tritt dieses in die Rechte und Pflichten des Vorgängerlabors ein, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 erfüllt und weder der Zentralvorstand noch die betroffene Sektion gegen die Mitgliedschaft etwas einzuwenden haben.
- 2) Die geschäftsführende Person des Labors in Rechtsnachfolge hat den Übergang des Labors der Geschäftsstelle des VZLS schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle meldet die Rechtsnachfolge den Mitgliedern des Zentralvorstands und der betroffenen Sektion schriftlich.
- 3) Einwände sind innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Meldung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands zu erheben.
- 4) Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

## **Art. 11a Rechtsnachfolge und Fusion<sup>4</sup>**

- 1) Als Rechtsnachfolge im Sinne dieses Artikels gilt
  - a) die Übernahme eines Einzellabors durch Wechsel des Inhabers/der Inhaberin
  - b) die Übernahme eines Labors durch ein anderes Labor bei gleichzeitigem Weiterbestehen beider Labors.
- 2) Im Falle der Übernahme eines Labors unter gleichzeitiger Änderung des Labornamens hat immer eine Neuanmeldung zu erfolgen.
- 3) Beim Wechsel der Inhaberin/des Inhabers einer juristischen Person (GmbH, AG) unter Beibehaltung des bisherigen Namens handelt es sich um eine einfache Mutation. Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 weiterhin erfüllt sind, bedarf es keiner weiteren Schritte. Der Name der neuen Inhaberin/des neuen Inhabers wird dem Sektionspräsidenten mitgeteilt.
- 4) Bei einer Fusion erlischt die übertragene Gesellschaft und damit automatisch auch die Mitgliedschaft. Eine Übertragung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

---

<sup>3</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 25.06.2021.

<sup>4</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 26.06.2020.

# **Organisation**

## **Art. 12 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

## **Delegiertenversammlung**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und den Delegierten der einzelnen Sektionen. Die Sektionspräsidentinnen und –präsidenten können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 2) Anspruch auf Delegierte haben Sektionen, die über mindestens ein ordentliches Mitglied verfügen. Die Delegiertenzahl bestimmt sich wie folgt:

1 bis 10	ordentliche Mitglieder	1 Delegierte
11 bis 20	ordentliche Mitglieder	2 Delegierte
21 bis 40	ordentliche Mitglieder	3 Delegierte
41 bis 60	ordentliche Mitglieder	4 Delegierte
61 bis 80	ordentliche Mitglieder	5 Delegierte
81 bis 100	ordentliche Mitglieder	6 Delegierte
101 bis 120	ordentliche Mitglieder	7 Delegierte
etc. <sup>5</sup>		

- 3) Die Delegierten werden von den Sektionen auf zwei Jahre gewählt. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstands sein. Bei Verhinderung eines Delegierten kann die betreffende Sektion einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte bezeichnen.

### **Art. 14 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der einfachen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Verbandsstrategie
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie von Sonderbeiträgen für ausserordentliche Aufwendungen

---

<sup>5</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 26.06.2020.

- Genehmigung des Spesenreglements und Genehmigung von Auslagen, welche nicht im Budget enthalten sind und Fr. 50'000.- übersteigen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen (Tarif- und Gesamtarbeitsverträge)
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands und ordentlich eingereichte Anträge
- Statutenrevision sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- Beschlussfassung über alle übrigen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

**Art. 15 Einberufung von ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen**

- 1) Die Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen samt Bekanntgabe der Traktandenliste stattfinden. Allfällige Unterlagen sind den Delegierten spätestens drei Werktagen vor Versammlungsbeginn zuzustellen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn drei Sektionen oder ein Fünftel der Delegierten dies verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an die Delegierten durch den Zentralvorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstag. 14 Tage vor Versammlungsbeginn haben die Delegierten im Besitz der Traktandenliste sowie der erforderlichen Unterlagen zur Behandlung der Geschäfte zu sein.
- 4) Über nicht ordentlich traktandierte Geschäfte und Anträge kann die Delegiertenversammlung nicht befinden, mit Ausnahme der Ansetzung einer neuen Delegiertenversammlung.

**Art. 16 Anträge**

- 1) Anträge zur Aufnahme von Traktanden sind spätestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, sofern nicht der Zentralvorstand etwas anderes beschliesst.
- 2) Ordentlich eingereichte Anträge sind den Delegierten in ihrem genauen Wortlaut in deutscher oder französischer Sprache bekannt zu geben.

**Art. 17 Stimm- und Wahlrecht, Beschlussfassung**

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten, in deren/dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

- 2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse - soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1, Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident, in deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 3) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der vertretenen Stimmen plus 1, Enthaltungen zählen mit). Im zweiten Wahlgang gelten jene Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten (Enthaltungen zählen nicht).
- 4) Jeder Delegierte und jede Delegierte hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Zentralvorstands stimmen - Stichentscheid ausgenommen - nicht.
- 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Mitglied des Zentralvorstands oder ein Drittel der Delegierten kann jedoch die geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.
- 6) Die Delegierten üben ihr Stimmrecht ohne Instruktion aus, sofern die Sektion nichts anderes ausdrücklich bestimmt.
- 7) Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht) bedürfen Beschlüsse über
  - die Annahme und Änderung der Statuten (Art. 32)
  - die Genehmigung von Tarifen und Reglementen, welche für alle Mitglieder bindende Vorschriften enthalten
  - die Auflösung des Verbandes (Art. 33).

## **Art. 18 Ausstand**

Bei Sachgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern hat sich das anwesende Mitglied bei der Abstimmung in den Ausstand zu begeben.

## **Zentralvorstand**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Wahl**

- 1) Der Zentralvorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und maximal sieben einfachen Mitgliedern, wovon eines als Vizepräsident/Vizepräsidentin amtet.
- 2) Zur Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands werden drei Wahlregionen gebildet. Es sind dies die Wahlregion Deutschschweiz-Ost (Sektionen Fürstentum Liechtenstein<sup>6</sup>, Ostschweiz, Zürich-Schaffhausen), die Wahlregion Deutschschweiz-West (Sektionen beide Basel, Bern, Zentralschweiz-Aargau-Solothurn) und die Wahlregion französisch-italienische Schweiz (Sektionen Freiburg, Genf, Neuenburg-Jura, Tessin, Waadt, Wallis).

---

<sup>6</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 07.06.2024.

Jede der drei Wahlregionen Deutschschweiz-Ost, Deutschschweiz-West und französisch-italienische Schweiz hat Anrecht auf einen Sitz im Zentralvorstand. Einigen sich die Sektionen der gleichen Wahlregion auf eine einzige Person, so gilt diese als gewählt. Können sich die Sektionen der gleichen Wahlregion nicht auf eine einzige Person einigen, wählt die Delegiertenversammlung unter den vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen je Wahlregion ein Mitglied in den Zentralvorstand.

Zwei Mitglieder des Zentralvorstands werden direkt durch die Delegiertenversammlung aus dem Mitgliederkreis der ordentlichen Mitglieder gewählt, unabhängig von sprachlichen oder regionalen Gesichtspunkten. Im Vordergrund stehen besondere Fähigkeiten der Kandidaten oder Kandidatinnen.

## **Art. 20 Kompetenzen**

- 1) Der Zentralvorstand erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten oder von ihm an die Geschäftsleitung delegiert sind. Zu diesem Zweck erlässt der Zentralvorstand ein Geschäfts- und Organisationsreglement in dem die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen der strategischen und operativen Führung klar zugewiesen werden.
- 2) Zu den Obliegenheiten des Zentralvorstands gehören insbesondere:
  - strategische Führung des Verbandes gestützt auf die von der Delegiertenversammlung genehmigte Verbandsstrategie
  - Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorbereitung der Delegiertenversammlung
  - Genehmigung von Auslagen im Betrag von Fr. 5'000.- bis Fr. 50'000.-, soweit sie im Budget nicht enthalten sind und nicht die eigene Entschädigung betreffen.
  - Verteilung der Ressorts im Zentralvorstand sowie Kontrolle der regelmässigen Rapporte aus den Geschäftsbereichen im Zentralvorstand und zuhanden der Delegiertenversammlung.
  - Bestellung, Zusammensetzung und Präsidium sowie Wechsel in und/oder Auflösung von Arbeitsgruppen oder Kommissionen, inkl. Verabschiedung der Reglemente der Arbeitsgruppen und Kommissionen
  - Verabschieden von Verträgen und Reglementen, welche nicht zu den Befugnissen der Delegiertenversammlung gehören.
  - Genehmigung von Sektionsstatuten
  - Wahl der Geschäftsstelle
  - Überwachung der Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle sowie Kontrolle der Vermögensverwaltung

## **Art. 21 Amts dauer**

Die Präsidentin/Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Zentralvorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dasselbe gilt für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

## **Art. 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- 1) Der Zentralvorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten, in deren/dessen Abwesenheit im Auftrag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Vier Tage vor Sitzungsbeginn haben die Mitglieder des Zentralvorstands im Besitz der Traktandenliste sowie der wichtigsten Unterlagen zur Behandlung der Geschäfte zu sein. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von vier Mitgliedern des Zentralvorstands oder der Kontrollstelle unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie mind. drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Über nicht ordentlich traktandierte Geschäfte und Anträge kann der Zentralvorstand nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Zentralvorstands befinden.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten, in deren/dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.
- 2) Jedes Mitglied des Zentralvorstands (Präsidentin/Präsident und einfaches Mitglied) hat eine Stimme. Es gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit, so fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist unter Zustimmung aller Mitglieder des Zentralvorstands möglich. Es gilt die Mehrheit der eingesandten Stimmen. Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit, so wird der Antrag zurückgestellt.
- 3) In eigener Sache sind Mitglieder des Zentralvorstands in der Diskussion anzuhören, haben jedoch bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

## **Art. 24 Arbeitsweise**

Der Zentralvorstand wird nach dem Geschäftsleitungsmodell geführt. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes ist für die strategische Begleitung eines Ressorts zuständig. Die Verteilung der Ressorts erfolgt durch die Mitglieder des Zentralvorstandes selbst. Näheres wird im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

## **Vorbereitung der Geschäfte und Geschäftsstelle**

### **Art. 25 Vorbereitung der Geschäfte, Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

- 1) Die Präsidentin/Der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, und die Geschäftsstelle bereiten die Geschäfte des Zentralvorstandes vor. Das Generalsekretariat unterbreitet in Absprache mit den Ressortverantwortlichen die entsprechenden Vorschläge für die Traktandenliste
- 2) Die Präsidentin/Der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, und der Vertreter oder die Vertreterin der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Art. 26 Geschäftsstelle**

Mit der operativen Führung des Verbandes wird die Geschäftsstelle betraut. Die Geschäftsstelle wird durch den Generalsekretär oder die Generalsekretärin, der oder die nicht Mitglied des Verbandes ist, geleitet. Er oder sie vollzieht die Beschlüsse der Organe, ist verantwortlich für das Tagesgeschäft und besorgt die Verbandsbuchhaltung. Näheres regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

## **Arbeitsgruppen und Kommissionen**

### **Art. 27 Einsetzung und Beschlussfassung**

- 1) Zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Sachgeschäfte kann eine Arbeitsgruppe oder Kommission eingesetzt werden. Ihre Beschlüsse gelten als Anträge an den Zentralvorstand.
- 2) Der Zentralvorstand entscheidet über Bestellung, Zusammensetzung und Präsidium sowie Wechsel in und/oder Auflösung der Arbeitsgruppe oder Kommission.
- 3) Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung im entsprechenden Reglement der Arbeitsgruppe oder Kommission hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit, so fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist unter Zustimmung aller Arbeitsgruppen- oder Kommissionsmitglieder möglich. Es gilt die Mehrheit der eingesandten Stimmen. Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit, so fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

In eigener Sache sind Arbeitsgruppen- oder Kommissionsmitglieder in der Diskussion anzuhören, haben jedoch bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

- 4) Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder unterliegt keiner Beschränkung.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

- 1) Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern des VZLS sowie einer unabhängigen Treuhandstelle zusammen. Die Mitglieder des VZLS und die Treuhandstelle werden durch die Delegiertenversammlung bestellt.
- 2) Die Kontrollstelle hat die gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 3) Die Kontrollstelle wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **Sktionen**

### **Art. 29 Sktionen**

- 1) Dem VZLS sind zurzeit folgende Sktionen angegliedert: beide Basel, Bern, Freiburg, Fürstentum Liechtenstein<sup>7</sup>, Genf, Neuenburg-Jura, Ostschweiz, Tessin, Waadt, Wallis, Zentralschweiz-Aargau-Solothurn und Zürich-Schaffhausen.
- 2) Die Sktionen sind weder Organe noch Mitglieder des VZLS.
- 3) Die Sktionen konstituieren sich selbst und geben sich eigene Statuten, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand bedürfen.
- 4) Die Sektionsstatuten haben in Übereinstimmung mit den Statuten des VZLS zu sein.

## **Haftung**

### **Art. 30 Haftung des Verbandsvermögens**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Rechnungsjahr**

### **Art. 31 Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbands deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 33 Auflösung und Liquidation**

- 1) Zur Auflösung des Verbands ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Delegiertenversammlung hat mit der Auflösung die Liquidatoren und den Verwendungszweck des vorhandenen Vermögens zu bestimmen.

---

<sup>7</sup> Eingefügt mit Entscheid der Delegiertenversammlung vom 07.06.2024.

#### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen und treten mit Zustimmung der Delegiertenversammlung vom 07.06.2024 am 01.07.2024 in Kraft.

Bern, Juli 2024